

URSULA KOHL

Bäuerliche Ehe und Familie in der Grundherrschaft Vorau im 15. und 16. Jahrhundert

Die Quellenlage zur bäuerlichen Ehe und Familie im Mittelalter ist in der Steiermark allgemein nicht gut. Während man für die Mittel- und Obersteiermark immerhin aus einigen Heiratsbriefen und Urkunden Erkenntnisse zur bäuerlichen Familie, Ehe bzw. Frau gewinnen kann,¹ ist die Lage in der nördlichen Oststeiermark noch schlechter; besonders der diesbezügliche Bestand des Archives des Augustiner-Chorherrenstiftes Vorau ist leider sehr dezimiert. In Vorau ist beispielsweise nur ein einziger bäuerlicher Heiratsbrief² erhalten, in dem die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Frau bei der Eheschließung festgelegt wurde; dieser

¹ Siehe KÄTHE SONNLEITNER, Die Stellung der bäuerlichen Frau im Mittelalter. Am Beispiel der Grundherrschaften der Klöster Rein und St. Lambrecht, *Blätter für Heimatkunde* 56 (1982), 33–41. Die Untersuchung der beiden steirischen geistlichen Grundherrschaften ermöglichte Aussagen über die rechtliche Stellung von Frauen respektive Bäuerinnen gegenüber dem Ehemann und den Eltern sowie über die Stellung der Witwe und der unverheirateten Frau im 15. Jahrhundert. Um einiges günstiger ist die Situation bezüglich der Quellenlage beispielsweise im deutschen Ruhrgebiet, wo man mit den Urbaren der klösterlichen Grundherrschaft Werden an der Ruhr eines der umfassendsten Besitz-, Güter-, Dienst- und Abgabenverzeichnisse des Mittelalters besitzt. Hier sind Untersuchungen bereits zum Früh- und Hochmittelalter möglich, siehe HEDWIG RÖCKELEIN, Frauen auf dem Land im frühen und hohen Mittelalter im Spiegel der Grundherrschaften Werden a. d. Ruhr und Essen. Eine Fallstudie, in: BEA LUNDT (Hg.), *Vergessene Frauen an der Ruhr. Von Herrscherinnen und Hörigen, Hausfrauen und Hexen 800 – 1800* (Köln/Weimar/Wien 1992), 17–50. Zur Frau in der Landwirtschaft und zur Problematik der Quellenlage siehe EDITH ENNEN, Die Frau in der Landwirtschaft vom Mittelalter bis zur frühen Neuzeit, in: HANS POHL, WILHELM TREUE (Hg.), *Die Frau in der deutschen Wirtschaft = Zeitschrift für Unternehmensgeschichte*, Beiheft 35 (Wiesbaden 1985), 18–29. Insgesamt gesehen sind grundlegende Untersuchungen zur rechtlichen Stellung der Frau in der Grundherrschaft oder auch zu ihrem Anteil an der bäuerlichen Arbeit für das Spätmittelalter noch ausständig.

² Stiftsarchiv Vorau, 1572 Juli 20 in Hs. 340 (= *Urkundenbuch der Pfarre St. Jacob im Walde, gegründet im Jahre 1875*, Kopie von A. Rathofer), S. 441–445, Nr. CLI mit dem Vermerk durch Rathofer: *Georgen am Schlag in Jakober Pfarre und Elisabethen seiner Hausfrauen Heiratsbrief. Orig.-Pap. bei H(errn) Lehrer J. Lueger*. Das Original hatte zwei aufgedrückte Siegel. Siehe FERDINAND HUTZ, Die Urkunden des Stiftes Vorau 1161 – 1600. Mit einem Beitrag über die Vorauer Siegel von LUDWIG FREIDINGER = *Quellen aus steirischen Archiven* 1 (Graz 2000), Nr. 608 (in Folge zitiert als VUB). Die Frau erhält hier 16 Pfund Bargeld, vier Nutzrinder sowie ein Drittel der fahrenden Habe; falls beim Tod des Ehemannes leibliche Kinder vorhanden sind, erhält sie auch den Schlaghof, wenn nicht, so ist sie auszubezahlen. Zum Ehegüterrecht bzw. zur vermögensrechtlichen Stellung der Frau im allgemeinen siehe WILHELM BRAUNEDER, Frau und Vermögen im spätmittelalterlichen Österreich, in: *Frau und spätmittelalterlicher Alltag. Internationaler Kongreß Krems an der Donau 2. bis 5. Oktober 1984 = Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 473/ Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs* 9 (Wien 1986), 573–585.

stammt jedoch erst aus dem Jahr 1572, also der frühen Neuzeit. Man darf aber aus dieser Singularität – im Vergleich zu den klösterlichen Grundherrschaften Rein und besonders St. Lambrecht – nicht schließen, daß man in Voralpe keinen Wert auf die Festlegung der Stellung der bäuerlichen Frau bzw. der gesamten bäuerlichen Familie legte; viel eher ist das Fehlen solcher Belege auf Verluste – ob absichtlich herbeigeführt oder durch äußere Umstände³ bedingt – zurückzuführen. Sicherlich wurden aber auch nicht alle Rechtshandlungen beurkundet.

Neben dem genannten Heiratsbrief finden sich im Voralper Archiv einige wenige Urkunden aus dem Mittelalter und der frühen Neuzeit, in denen Rechtsgeschäfte bäuerlicher Ehepaare aus Ämtern, die zum Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde bereits zur Grundherrschaft Voralpe gehörten oder erst später dazukamen,⁴ Rechtsgeschäfte von Kindern einzelner Grundholden, im besonderen deren Töchter,⁵ oder jene verwitweter Bäuerinnen bzw. Bürgerinnen des Marktes Voralpe⁶ dokumentiert sind. Sie sind jedoch zeitlich weit gestreut und lassen deshalb keine generellen Aussagen beispielsweise zur Stellung der Frau gegenüber dem Ehemann, der Witwenversorgung oder zur Erbberechtigung der Kinder zu.

Um doch einen – wenn auch nur kleinen – Einblick in die bäuerliche Ehe und Familie in der Grundherrschaft des Stiftes Voralpe zu bekommen, soll in dieser Arbeit daher eine andere Quellengattung überprüft werden, und zwar die drei aus dem Spätmittelalter erhaltenen urbarialen Aufzeichnungen in Form von Zinsregistern.⁷ Urbare sind sehr gut geeignet, die personelle Struktur einer Grundherrschaft zu einer bestimmten Zeit aufzuzeigen; Voraussetzung ist natürlich die namentliche Nennung der Hörigen.⁸

Die erste inhaltsreichere Quelle dieser Art, die einen Einblick in den damaligen Stiftsbesitz gibt, ist das Zinsregister von 1445, in dem die Untertanennamen fortlaufend aktualisiert wurden und oft auch das Jahr der Belehnung des neuen Holden angeführt ist. Die Nachträge reichen in den meisten Fällen bis 1450, also bis

Die Voralper
Zinsregister

³ Siehe dazu FERDINAND HUTZ, Der Verlust an Pergamenturkunden des Stiftsarchives Voralpe im Kriegsjahr 1945, in: *Geschichtsforschung in Graz. Festschrift zum 125-Jahr-Jubiläum des Instituts für Geschichte der Karl-Franzens-Universität Graz*, hg. von HERWIG EBNER, HORST HASELSTEINER und INGEBORG WIESFLECKER-FRIEDHUBER (Graz 1990), 305–310. Frühere Verluste werden im VUB, 12–14 aufgezeigt.

⁴ Stiftsarchiv Voralpe Orig.-Perg. 1481 April 23 = VUB 373; Orig.-Perg. 1491 April 23 = VUB 405; Orig.-Perg. (verloren) Klaffenau, 1590 Mai 22 = VUB 636; Orig.-Perg. (verloren) 1599 April 22 = VUB 676.

⁵ Stiftsarchiv Voralpe Orig.-Perg. 1469 Februar 2 = VUB 331; Orig. Perg. (verloren) 1573 August 10 = VUB 611.

⁶ Stiftsarchiv Voralpe 1417 Oktober 13, Kopie von 1746 in Schubert 98 = VUB 338; 1502 August 15, Kopie von 1746 in Schubert 98 = VUB 456; 1541 August 22, Kopie von 1746 in Schubert 98 = VUB 556; 1557 April 10, Kopie von 1746 in Schubert 98 = VUB 587.

⁷ Der Einfachheit und Nachvollziehbarkeit halber wurde die Edition dieser Zinsregister verwendet: FRITZ POSCH, *Die Zinsregister des Chorherrenstiftes Voralpe aus dem 15. Jahrhundert*. = *Österreichische Urbare*, III. Abteilung, 4. Band, II. Teil (Wien 1986). Im Folgenden zitiert als ZR.

⁸ Vergleiche dazu die Untersuchung eines steirischen Urbars aus dem 13. Jahrhundert durch KÄTHE SONNLEITNER, Zur Wertung der Frauenarbeit in der spätmittelalterlichen Grundherrschaft. Am Beispiel des Seckauer Bistumsurbars von 1295, in: *Wert und Bewertung von Arbeit im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, hg. von GERHARD JARITZ und KÄTHE SONNLEITNER = *Schriftenreihe des Instituts für Geschichte* 7 (Graz 1995), 41–60.

zur Anlage des neuen Registers. Dieses Zinsregister stellt aber nur das Gerüst eines Besitznachweises dar, denn es fehlen viele Untertanen, von denen man sicher weiß, daß sie damals bereits zur Grundherrschaft des Stiftes gehörten. Aber auch ganze Ämter sind nicht angeführt; sie waren wohl in einem anderen, heute verschollenen Urbar verzeichnet.

Bei dem zweiten Zinsregister, jenem von 1450, handelt es sich weitgehend um eine Abschrift des Registers des Jahres 1445, wobei die inzwischen erfolgten Nachträge berücksichtigt wurden. Dieses Zinsregister wurde seinen Nachträgen zufolge bis 1458 verwendet. Aufgrund der kontinuierlichen Eintragungen von 1445 bis maximal 1458 sollen die beiden Zinsregister von 1445 und 1450 im Folgenden zusammengefaßt im Hinblick auf die bäuerliche Ehe und Familie ausgewertet werden.

Das (dritte) Zinsregister von 1497 ist nach 24 Ämtern geordnet, im Unterschied zu den beiden ersten Registern werden nun aber bei jedem Holden der gesamte Zins, alle Abgaben und sämtliche Leistungen angeführt. Es handelt sich bei diesem Register um eine Aktualisierung der Zinsregister von 1445 und 1450, jedoch mit einer Vereinfachung dahingehend, daß einzelne benachbarte Ämter zusammengelegt wurden.⁹

Eine wirklich befriedigende Erforschung der bäuerlichen Familienstrukturen ist mit Hilfe dieser Zinsregister nicht möglich, denn es können lediglich die Namen der Personen, die von bestimmten Besitzeinheiten verschiedene Abgaben zu leisten hatten, zur Auswertung herangezogen werden – im speziellen Fall also hauptsächlich die Namen weiblicher Grundholden. Vermerke, die nähere Einblicke in das bäuerliche Rechtsleben erlauben, finden sich nur sehr selten.

Zu Beginn sollen die Namen der weiblichen Holden beleuchtet werden; diese treten in verschiedenen Formen auf.¹⁰ Am häufigsten sind Frauennamen, die aus männlichen Vornamen oder Beinamen mit dem Suffix *-in* (z.B. *Hannsin*, *Habrerin*)¹¹ gebildet werden. Eine Erweiterung bedeutet die Zusammensetzung aus männlichem Vornamen, dem Beinamen und *-in* (z.B. *Peter Chargenawerin*),¹² die jedoch auch in der Form weiblicher Vorname, Beiname und *-in* (z.B. *Els Mürrin*)¹³

Namen weiblicher
Holden

⁹ ZR XL–XLI.

¹⁰ Die folgenden Angaben sind lediglich Auflistungen zu den einzelnen Namensformen und bedeuten keine bindenden Aussagen zur Anzahl der weiblichen Holden in den einzelnen Ämtern. Zum Problem der statistischen Auswertung siehe unten.

¹¹ Im Zinsregister von 1445/50: ZR Seite 6/Nr. 26; 6/27; 8/65; 9/16; 10/29; 10/33; 11/39; (11/48); 14/8; 14/12; 15/32; 15/33; 17/4; 22/71; 41/51; 44/50; 45/25; 46/48; 47/18; 48/42; 50/23; 57/9; 58/16; 58/22; 59/18 (V/3); 59/1 (V/4); 60/8; 60/1a (V/5); 60/8 (V/7); 61/1; 61/9 (V/9); 62/14; 72/28; 75/11; 78/4; 78/2 (VIII/2); 79/5; 79/4 (VIII/3); 80/4 (VIII/5); 82/13; 82/3 (IX/2); 83/7; 93/6; 93/7; 94/12; 95/10; 95/11 (?); 98/5 (XX/2); 100/5; 101/2; 101/3; 102/3 (XXIII/3); 103/1; 103/3; 105/2; 106/11.

Im Zinsregister von 1497: ZR 112/25; 114/49; 116/65; 118/8; 143/25; 147/9; 150/18; 151/6; 152/13; 156/14; 160/33; 164/56; 169/81; 171/109; 172/128; 172/140; 177/39; 177/40; 189/24; 189/25; 189/4; 190/19; 194/5; 194/14; 194/15; 202/13; 202/24; 204/12.

¹² Im Zinsregister von 1445/50: ZR 15/39; 71/5; 73/4; 77/4; 95/5; 104/19.

Im Zinsregister von 1497: ZR 118/13; 124/56; 174/6; 185/26; 189/6; 190/9; 202/6; 203/30; 203/31; 205/5.

¹³ Im Zinsregister von 1445/50: ZR 5/6; 7/34; 8/66; 8/74; 9/10; 12/62; 12/64; 13/74; 40/45; 41/58; 44/56; 46/42; 46/46; 85/9. Im Zinsregister von 1497: ZR 140/36; 152/15; 153/16; (153/20).

auftaucht. Weibliche Vornamen alleine kommen nur selten vor.¹⁴ Besonders im Markt Vorau, aber auch in anderen Ämtern, finden sich zahlreiche Personennamen, die mit einem Terminus für Handwerk und Gewerbe gebildet sind. Da man hier mit kleinemärktischem und ländlichem, grundherrlich gebundenem Handwerk rechnen kann, dürfte es sich wohl um echte Berufsbezeichnungen handeln.¹⁵ Auch hier gibt es wieder unterschiedliche Namensformen: Die Namen bestehen entweder nur aus der Berufs- bzw. Amtsbezeichnung und -in (z.B. *Weberin*),¹⁶ aus dem männlichen Vornamen oder dem Beinamen, der Berufs- bzw. Amtsbezeichnung und -in (z.B. *Lang Schneiderin*)¹⁷ sowie aus weiblichem Vornamen, der Berufsbezeichnung und -in (z.B. *Angnes Sneyderin*).¹⁸

In den Zinsregistern von 1445 und 1450 wird die Auswertung der Frauennamen in zweierlei Hinsicht kompliziert: Zum einen fehlen – wie oben bereits erwähnt – zahlreiche aus anderen Quellen bekannte Holden und sogar ganze Ämter. Zum anderen sind die beiden Zinsregister so angelegt, daß Georgizins, Michaelizins, Weisatdienste etc. in jedem Amt extra angeführt werden. Das heißt, daß Frauen oder andere Angehörige der bäuerlichen Familie, auf die noch eingegangen werden soll, mehrmals aufscheinen können, dies aber auch immer wieder mit unterschiedlicher Namensform; Identität kann aber in vielen Fällen angenommen werden. Aus diesen genannten Gründen wird eine prozentuelle Auswertung obsolet; es ist lediglich möglich, die Anzahl der abgabepflichtigen Frauen in den einzelnen Ämtern, sowie Art und Größe ihrer Abgabeverpflichtungen aufzuzeigen. Um doch eine Vorstellung von den herrschenden Relationen zu erhalten, soll im Anschluß an die Auswertung der Eintragungen in den Zinsregistern das Leibsteuerverzeichnis der Herrschaft Vorau von 1527 untersucht werden.

Das erste Augenmerk gilt jenen Frauen, die ohne nähere Bezeichnung wie z.B. *relicta* zur Leistung von Abgaben herangezogen werden. In den Registern von 1445 und 1450 konnten insgesamt 46 in dieser Weise angeführte Frauen ausgemacht werden, im Zinsregister von 1497 sind es 45. Ihre Abgabepflichten waren sehr unterschiedlich.¹⁹

¹⁴ Im Zinsregister von 1445/50: ZR 72/21. Im Zinsregister von 1497: ZR 115/62; 140/30.

¹⁵ Zum steirischen Handwerk im Mittelalter siehe FRITZ POSCH, Die Anfänge des gewerblichen Lebens in der Steiermark, in: Das steirische Handwerk. Meisterschaft als Träger der Kultur und Wirtschaft des Landes, Katalog zur 5. Landesausstellung 1970, I. Teil (Graz 1970), 35–40; FRITZ POPELKA, Geschichte des Handwerks in Obersteiermark bis zum Jahre 1527, Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 19. Jg. (1926), 86–144.

¹⁶ Im Zinsregister von 1445/50: ZR 97/4; 97/5. Im Zinsregister von 1497: ZR 116/72; 117/4; 155/10; 186/28; 204/9. Interessanterweise gibt es – im Gegensatz zu dieser Quelle – im Seckauer Bistumsurbar von 1295 keine verwitweten Handwerkerinnen, siehe SONNLEITNER, Wertung der Frauenarbeit, 55.

¹⁷ Im Zinsregister von 1445/50: ZR 6/17; 9/21; 86/12. Im Zinsregister von 1497: ZR 111/7; 112/21; 114/46; 144/42; 164/54; 170/87; 171/115; 172/127.

¹⁸ Im Zinsregister von 1445/50: ZR 12/63; 27/3; 28/14.

¹⁹ Dies zeigen folgende Beispiele aus den Registern von 1445/50: Im Markt Vorau leisten fünf Frauen Weisat und Georgizins (ZR 5/6 = 9/10; 6/17 = 9/21; 6/26 = 9/16; 7/34 = 12/62; 8/74 = 13/74), zwei haben sowohl Georgi- als auch Michaelizins sowie Weisat zu reichen (ZR 6/27 = 12/62 = 14/12; 6/17 = 9/21 = 14/8), zwei leisten Georgi- und Michaelizins (ZR 10/33 = 15/33; 11/39 = 15/39), zwei haben nur Weisat abzuliefern (ZR 8/65; 8/66), zwei nur Georgizins zu leisten (ZR 10/29; 12/64), und eine Frau hat nur Michaelizins zu geben (ZR 15/32). Im Hansen Amt an der Wiese, dem späteren Amt Reibersdorf, leistet eine Frau Georgizins,

Es kann mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß es sich bei diesen Frauen um Witwen handelt, auch wenn sie nicht als solche ausgewiesen werden.

Während der Schreiber des Seckauer Bistumsurbars vom Ende des 13. Jahrhunderts noch Wert auf die Betonung des Witwenstandes der einzelnen Frauen – zwei Drittel der als Witwe bezeichneten Frauen sind nicht namentlich genannt²⁰ – legte, so wird das Wissen um die Witwenschaft der einzelnen Frauen Mitte bzw. Ende des 15. Jahrhunderts vom Schreiber offenbar als selbstverständlich angesehen und bedarf keiner weiteren Erwähnung.²¹ Die Frauen hatten also das Recht, nach dem Tod ihres Mannes die Besitzungen weiter innezuhaben.²² Man kann jedoch nicht ausschließen, daß einige dieser Frauen Leihgüter als Ehefrauen – auch wenn sie nicht dezidiert als solche genannt werden – innehatten, in den Besitz dieser Leihgüter also nicht durch das Witwenrecht, sondern aufgrund ihres Heiratsgutes²³ oder durch Erbrecht von den Eltern²⁴ gekommen waren. Am ehesten möglich wäre dies bei Frauen, die lediglich Weisatdienste zu leisten hatten oder von denen Forstrechte in Form von Eiern, Käse und Hühnern eingehoben wurden.

In den Vorauer Zinsregistern von 1445 und 1450, nicht aber 1497 finden sich immer wieder Vermerke zur Übernahme von bäuerlichen Besitzungen nach dem Tod des Mannes durch dessen Frau, teilweise mit genauer Angabe des Übernahmedatums. Die rasche Übernahme des Hofes durch die Frau war nicht nur für die bäuerliche Familie überlebenswichtig, sondern lag auch im Interesse der Grundherrschaft, die auf die kontinuierliche Bearbeitung der Güter Wert legte. Der Schreiber der Zinsregister verwendete bei derartigen Anmerkungen abwechselnd die Termini *uxor (sua)* und *relicta*. Im Markt Vorau wird vermerkt, daß *Katherina, uxor sua*, den Besitz des *Mert im Haws*²⁵ und *Margaretha relicta* die Besitzrechte und damit auch Abgabepflichten ihres verstorbenen Mannes *Thoman Grasmarchter*²⁶ übernahmen. Eine interessante Anmerkung erscheint ebenfalls im Verzeichnis des

gibt Käse zu Pflingsten, Haarpfennig zu Michaeli, Vogthafer zu Weihnachten, Vogthühner zu Kirchweih und Steuer zu Weihnachten (ZR 57/9 = 59/1 (V/3) = 59/1 (V/4) = 60/8 = 61/1 (V/8) = 61/9 (V/9). Im Amt Lebing zinst eine Frau zu Georgi und zu Michaeli und gibt Weisat und Faschinghühner; weiters zahlt sie im Amt Kroisbach Weinfuhrpfennig (ZR 75/11 = 78/4 (VIII/1) = 78/2 (VIII/2) = 79/4 = 80/4).

²⁰ SONNLEITNER, Wertung der Frauenarbeit, 48f.

²¹ Ausnahmen sind die Vermerke zu Besitzübernahmen; siehe auch Fußnote 33.

²² Zur Witwenversorgung der Ehefrau mit liegendem Gut in steirischen Grundherrschaften siehe SONNLEITNER, Stellung der bäuerlichen Frau, 33–37. Vergleiche dazu auch HERWIG EBNER, Die soziale Stellung der Frau im spätmittelalterlichen Österreich, in: Frau und spätmittelalterlicher Alltag. Internationaler Kongreß Krems an der Donau 2. bis 5. Oktober 1984 = Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 473/ Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 9 (Wien 1986), 509–552, zur bäuerlichen Witwe besonders 540.

²³ Beispiele für den Besitz von Gütern unabhängig vom Ehemann finden sich auch im Seckauer Bistumsurbar von 1295, siehe SONNLEITNER, Wertung der Frauenarbeit, 49f. In diesen Fällen wird der Ehemann jedoch namentlich genannt.

²⁴ War das bäuerliche Gut zu Kaufrecht verliehen, so waren die Töchter neben den Söhnen erberechtigt. Dies zeigen beispielsweise Urkunden aus St. Lambrecht und Rein, siehe SONNLEITNER, Stellung der bäuerlichen Frau, 39f.

²⁵ ZR 11/50.

²⁶ ZR 11/53 und 14/18.

Georgizinses im Markt Vorau, wo sich neben der Eintragung *Peter im Haus d 30* der Vermerk befindet: *nota Katherina relicta ist das haus verlihn und Anna des Wulffing tochter hat auff das haus 4 u²⁷ d und unser geltschuld 11 β d ligt auch darauff. Factum feria 5 prius Sebastiani 50 praesente Pangraecz Turnär hoffmaister.*²⁸ Da im Register von 1450 aber bereits ein anderer Besitzer verzeichnet ist, dürfte die Witwe ihr Erbe rasch veräußert haben.

Im Amt Vornholz und Schachen werden insgesamt sieben Witwen als *relicta* angeführt.²⁹ Im Amt Riegersbach scheinen drei Witwen als *relicta* auf;³⁰ im Amt des Hans auf dem Stein, dem späteren Amt Puchegg, sind ebenfalls drei verwitwete Frauen bezeugt, wobei eine davon als *relicta* bezeichnet wird.³¹ Im Amt Lebing übernahm eine Frau den Besitz ihres Mannes (*uxor Margret pestanden*), ein Jahr darauf ist jedoch bereits ein neuer Besitzer verzeichnet.³² In Lafnitz zinst 1445 *Margrett Chunrattin relicta* [sic!] zu Georgi 40 d;³³ es handelt sich hier um die einzige als Zinsleisterin bezeugte Witwe, denn bei allen anderen wird, wie bereits aufgezeigt, lediglich die Besitzübernahme festgehalten.

Heiratsgut – Witwenversorgung – Frauenerbrecht – Interessant für die rechtliche Stellung der bäuerlichen Ehefrauen sind vor allem die folgenden vier Eintragungen in den Registern von 1445, 1450 und 1497, da sie direkte Hinweise auf Heiratsgut, Witwenversorgung und das Erbrecht von Frauen darstellen.

Im Markt Vorau zinst 1445 *Jacob Schmid der Schilhamerin man* zu Georgi 12 d und 32 von *eim acker*.³⁴ Eine ähnliche Eintragung findet sich im Zinsregister von 1497, hier zinst im Amt Wenigzell *Jans Weber der Thaman Schuesterin man*.³⁵ Bei beiden handelt es sich offensichtlich um die zweiten Ehemänner von Witwen, wobei jene möglicherweise auch für den von den Frauen in die Ehe mitgebrachten Besitz abgabepflichtig sind.

Im Amt an der Zeil wird vermerkt, daß 1445 *Andre Prewer ze Lebarn* zu Georgi 50 d zinste; ihm folgte noch vor 1450 wohl sein Sohn *Jacob Prewer*, dem *ist der drittail vermacht an der hofstat von seiner hawsfraw*.³⁶ Dieses Drittel an der Hofstatt kann eigentlich nur aus dem Heiratsgut der Ehefrau stammen; warum sie aber ihren Anteil am liegenden Gut, der ihre Witwenversorgung darstellt, zugunsten ihres Mannes aufgibt, ist leider nicht ersichtlich und auch nicht verständlich, es sei denn, daß *Jacob Prewer* zu diesem Zeitpunkt bereits Witwer und das Heiratsgut seiner Frau wieder an ihn zurückgefallen war. Der Vermerk ist jedoch Indiz dafür, daß in der Herrschaft Vorau Mitte des 15. Jahrhunderts die rechtliche und wirt-

²⁷ POSCH gibt in seiner Edition das Zeichen für Pfund mit *u* wieder, siehe ZR XLVII.

²⁸ ZR 11/38.

²⁹ Nur als *relicta* bezeichnet werden ZR 20/47; 21/55; 22/66; 22/67; 23/88 und 29/41; ausführlichere Vermerke finden sich hingegen bei ZR 23/77: *Margret relicta percepit loco viri* und ZR 19/29 = 25/28: *uxor sua percepit*.

³⁰ ZR 38/9; 41/58; 48/27.

³¹ ZR 52/5 mit der Bezeichnung *relicta*; mit dem Vermerk *uxor percepit* und dem Datum versehen sind 52/2 und 53/21, wobei 52/2 ident ist mit 54/2, wo sich die detaillierte Angabe *Anna uxor sua relicta percepit* findet.

³² ZR 78/10.

³³ ZR 86/18.

³⁴ ZR 10/28.

³⁵ ZR 165/58 = 172/131.

³⁶ ZR 75/7.

schaftliche Stellung der bäuerlichen Ehefrau bei der Eheschließung aller Wahrscheinlichkeit nach bereits in urkundlicher Form (Heiratsbrief) festgelegt wurde.

Daß es auch verbrieft Rechte eines Ehemannes gegeben hat, zeigt folgender Eintrag.³⁷ Im Zinsregister von 1450 ist unter den Chorherrenholden *Thoman im Lem-pach* verzeichnet, der zu Georgi 3 β 18 d zinste. Sein Name wurde durchgestrichen und durch *Cristan* ersetzt; zu seinem Namen ist am unteren Blattrand vermerkt: *nota der Cristan der Thamanin man hat pestanden den drittail am hoff, den ym vermacht hat sein weib und anders hat er nach abgang seins weib nichts czw sprechen, nur als vill ym vermacht ist van seim weib post dominicam Jubilate anno Domini 41.*³⁸ Der Mann hatte nach dem Tod seiner Ehefrau, die über den Besitz ihres verstorbenen Mannes Thomas offenbar frei ohne Rücksichtnahme auf Verwandte oder Kinder hatte verfügen können, also nur Anspruch auf das Drittel des Besitzes; leider ist über erbberechtigte Kinder, die man wohl annehmen darf, nichts zu erfahren.

Ein Vormund für Witwen und deren Kinder wird in den Vorauer Zinsregistern nie erwähnt,³⁹ auch die Kinder, mit denen die Frau nach dem Tod des Mannes höchstwahrscheinlich gemeinsam wirtschaftete, werden nicht angeführt.⁴⁰ Lediglich im Zinsregister 1497 werden *dy Vberfeldin und ir sun Nickel zw Twersrewt* genannt, die gemeinsam zinsten.⁴¹

In den Vorauer Zinsregistern werden immer wieder Abstammungsverhältnisse angegeben. Zahlreiche Männer werden als Söhne namentlich genannter Väter angeführt, eine Nachfolge der Söhne auf den Höfen ihrer Väter kann im Sinne des Erbrechtes aber nicht immer festgestellt werden; es dürfte sich bei der männlichen Filiation oft bloß um eine Erklärung der Herkunft des Genannten handeln.⁴² Besonders interessant ist aber natürlich die Nennung von Männern als Söhnen namentlich bekannter Frauen. In den Registern von 1445 und 1450 sind dies insgesamt sieben,⁴³ im Zinsregister von 1497 fünf (einer davon, wie bereits erwähnt, zusammen mit seiner Mutter).⁴⁴ 1445 zinst im Markt Vorau die *Elspe Habrärin* zu

³⁷ Vergleiche dazu die bei der Wiederverheiratung von Witwen ausgestellten Urkunden in den Herrschaften Rein und St. Lambrecht, SONNLEITNER, Stellung der bäuerlichen Frau, 38f.

³⁸ ZR 98/12.

³⁹ Dasselbe gilt für Reiner und St. Lambrecht Urkunden, siehe SONNLEITNER, Stellung der bäuerlichen Frau, 39, aber auch für das Seckauer Bistumsurbar, siehe SONNLEITNER, Wertung der Frauenarbeit, 58.

⁴⁰ Mehr Aufschlüsse zu dieser Frage bringt das Leibsteuerverzeichnis von 1527, siehe unten.

⁴¹ ZR 190/19.

⁴² Im Zinsregister von 1445/50: ZR 7/53; 8/60 = 10/27a; 19/29; 20/44; 21/54; 22/62; 24/3; 25/20; 30/76; 40/42; 41/57; 49/3; 50/25; 50/26; 53/14 = 54/14; 63/10 = 65/10 = 67/10 = 67/10 (VI/6) = 68/7 = 69/7 = 69/10 (VI/9) = 70/10; 71/3 = 73/3 (VII/4); 71/6; 71/9; 71/13; 72/19 = 73/2 = 74/17 = 75/3; 72/28; 72/29; 72/30, wahrscheinlich ident mit 72/31 = 72/32; 73/4 = 74/18; 75/12 = 76/3 = 78/3 (VIII/2) = 80/1; 75/14 = 76/3; 75/21; 77/18; 78/1; 78/12; 82/7 = 83/7; 84/4; 84/1 (X/4); 85/1; 85/2; 86/17; 86/28; 86/29; 86/32; 87/16 = 88/15 = 89/16; 99/1 = 99/1 (XXI/2); 101/1; 107/7.

Im Zinsregister von 1497: ZR 126/67; 130/13; 145/64; 145/73; 162/41; 162/42; 162/45, möglicherweise ident mit 171/111; 163/46; 164/52; 165/57; 165/60 = 172/133; 168/74; 169/82 = 172/118; 169/83; 172/123; 172/132; 186/35; 189/4; 200/8; 200/11; 202/3; 204/10.

⁴³ ZR 12/64; 21/52; 24/92; 41/51; 78/2; 87/14 = 88/13; 97/14.

⁴⁴ ZR 160/35 = 161/36; 164/51 = 172/124; 172/129; 190/19 (*dy Vberfeldin und ir sun Nickel*); 202/9.

Georgi 27 d, darüber findet sich der Vermerk *Jans Habrer ir sun* und darunter *dy Habrerin stirbt infra hinc et festum Gori, do ist das haws des gotshaws und der sun hat nichts daran*.⁴⁵ Im Amt des Romelhofer (ab 1506 als Amt Riegersbach bezeichnet) hat 1445 die *Fridlin am Varsthoff* sowohl Georgi- als auch Michaelizins zu leisten, weiters gibt sie Weisat und ist auch beim Forstrecht und bei *chrawttwidt* und *zinswidt* (dabei dürfte es sich um eine Holzabgabe in Form von Brennholz handeln) verzeichnet; ab 1450 ist *Christan filius* abgabepflichtig.⁴⁶ Die Witwe hatte also den Hof bis zur Übernahme durch ihren Sohn bewirtschaftet; man kann an diesem Beispiel auch sehr gut erkennen, daß den Witwen, was die Abgaben anbelangt, keinerlei Erleichterungen von Seiten der Grundherrschaft gewährt wurden, die Frau hatte demnach nach dem Tod des Mannes die volle Verantwortung zu übernehmen.⁴⁷ Ein ähnlicher Fall findet sich auch im Amt Lebing, das ab 1497 als Amt an der Zeil bezeichnet wurde; hier hat der Sohn den Hof wahrscheinlich bald nach dem Tod des Vaters übernommen, wird aber als Sohn der Witwe und nicht als jener des Vaters genannt.⁴⁸ Die Mutter muß also doch zumindest für eine Zeitlang die Verantwortung für den Hof gehabt haben. Im Zinsregister von 1497 zinsen im Amt Schwaighof zwei Männer,⁴⁹ die als Söhne zweier Frauen ausgewiesen werden, die selbst ebenfalls abgabepflichtig sind. Diese beiden Frauen⁵⁰ dürften nach dem Tod des Mannes ihren Teil des Heiratsgutes bewirtschaftet haben, während die Kinder bereits das Erbe des Vaters übernommen hatten.

Der einzige direkte Hinweis auf die Besitznachfolge einer Tochter findet sich im Zinsregister von 1445 im Amt Riegersbach, wo *Mertt im Dorff* zu Georgi 5 β 2 d zu zinsen hatte; sein Name wurde durchgestrichen und durch *Anna filia* ersetzt. Leider fehlt ein entsprechender Eintrag im Register von 1450; der Hof wurde von Posch mit dem heutigen Hof vulgo Haberler, Riegersbach 31, identifiziert, er kann also damals nicht abgekommen sein.⁵¹

Eine weitschichtigere verwandtschaftliche Bindung bestand vermutlich zwischen *Erhart Newpawr* und *Michel Zodl*, der als *erb* des ersteren nach dem Jahr 1497 von *aim holtz in der Alm und ist nw ein weingarten 4 d* zu zinsen hatte.⁵² Das Übergehen des Besitzes an diesen Mann durch eine Erbtochter ist aufgrund der Bezeichnung als Erbe wohl eher unwahrscheinlich.

**Schwieger-
söhne** Auch die Nennung von Schwiegersöhnen könnte ein Hinweis darauf sein, daß die Hofstätten durch die Töchter an diese Männer gekommen waren. In den drei Registern sind es insgesamt neun Männer, die als Eidam eines Mannes bezeichnet

⁴⁵ ZR 12/64.

⁴⁶ ZR 41/51 = 44/50 = 46/48 = 48/42 = 50/23.

⁴⁷ Dies gilt auch für verwitwete Bäuerinnen Ende des 13. Jahrhunderts, wie die Untersuchungen des Bistumsurbars gezeigt haben. Was die Angabe der Abstammungsverhältnisse anlangt, so kann festgestellt werden, daß die männliche Filiation im 15. Jahrhundert üblicher war als 200 Jahre zuvor. Vergleiche SONNLEITNER, Wertung der Frauenarbeit, 50f.

⁴⁸ ZR 78/2.

⁴⁹ ZR 164/51 (*Jans filius Stefanin*) = 172/124 und 172/129 (*Rueprecht der Oswoltn sun*).

⁵⁰ ZR *Stefanin*: 169/33 = 171/109 (jeweils durchgestrichen und *Rueprecht* darübergesetzt); *Oswoltn*: 164/56 = 172/128 = wahrscheinlich 172/140.

⁵¹ ZR 38/13.

⁵² ZR 190/18.

werden;⁵³ da die Schwiegerväter aber in keinem Fall als Vorbesitzer der Höfe aufscheinen, handelt es sich hier sicherlich nur um eine Identifizierungshilfe des Registerschreibers. Eine Ausnahme stellt jedoch der Eintrag im Zinsregister von 1497 im Amt Rechberg dar, wo *Florian Perckhoffer oder sein ayden Florian 25 d* Vogtrecht zu Michaeli zu leisten hat.⁵⁴

Weitaus interessanter sind die Nennungen von Schwiegersöhnen namentlich bekannter Frauen, denn hier kann man wohl mit Sicherheit annehmen, daß diese Männer auf den Hof eingehiratet hatten, der Besitz von der (verwitweten) Mutter also an die Tochter übergegangen war. 1445/50 werden zwei Schwiegersöhne einer Frau genannt,⁵⁵ 1497 sind es ebenfalls zwei Nennungen.⁵⁶ Im Markt Vorau zinste der Schwiegersohn der *Dorothee Katthrin, Vlreych*, ebenso wie seine Schwiegermutter zu Georgi;⁵⁷ hier dürfte also das Erbe nach dem Tod des Mannes unter der Witwe und ihren Kindern, respektive ihrer Tochter, aufgeteilt worden sein.

Der einzige für sich allein und nicht in Zusammenhang mit einem Mann stehende Fraunname findet sich im Register von 1445 im Amt an der Zeil, wo eine *Dorothea* zu Georgi 12 d zu zinsen hat (es ist dies der geringste in diesem Amt eingeforderte Georgizins); ihr Name ist im Register von 1450 durchgestrichen und durch einen Männernamen ersetzt.⁵⁸ Es ist durchaus möglich, daß es sich hierbei um eine unverheiratete Frau handelt, die ihren aufgrund der Abgabe sehr kleinen Besitz alleine bewirtschaftete. Im Zinsregister von 1497 *dyent dye Hochenrynnner von ainer halt am Maysenperg 37 d*,⁵⁹ hier könnte es sich wegen des fehlenden Suffixes -in um einen ähnlichen Fall handeln.

Bei den Nennungen von Brüdern⁶⁰ oder Schwägern⁶¹ handelt es sich wohl wieder um Identifizierungshilfen des Registerverfassers.

Obwohl die Vorauer Zinsregister also bei weitem nicht jene Quelle darstellen, die man für eine befriedigende Erforschung der bäuerlichen Familienstrukturen benötigen würde, zeigt die Auswertung dieser Register doch, daß die bäuerlichen Frauen nicht rechtlos, sondern in die grundherrschaftliche Wirtschaft des Spätmittelalters voll eingebunden waren.

Wie bereits erwähnt, ist eine statistische Auswertung der drei Vorauer Zinsregister nicht möglich. Anders verhält es sich mit dem genau dreißig Jahre nach dem dritten Zinsregister angelegten Leibsteuerverzeichnis von 1527. Ferdinand I. sah sich 1527 durch das Vordringen der Osmanen veranlaßt, von den steirischen Ständen eine außerordentliche Hilfe zu verlangen; die Einhebung des sogenannten „gemeinen pfennigs“ und damit die Heranziehung des „gemeinen Mannes“ zur

Leibsteuerver-
zeichnis 1527

⁵³ Im Zinsregister von 1445/50: ZR 7/45 = 11/44; 72/19 = 74/17 = 75/3 = 76/2 (VII/7); 85/3 = 87/2 = 87/2 (XI/4) = 88/2; 86/19; 87/27 = 88/26 = 89/27; 107/10; bei 38/18 ist es eher fraglich. Bei 81/2 könnte es sich ebenfalls um einen Schwiegersohn handeln. Im Zinsregister von 1497: ZR 146/80; 164/55; 204/8.

⁵⁴ ZR 146/80.

⁵⁵ ZR 13/84; 13/85.

⁵⁶ ZR 172/130; 189/6.

⁵⁷ ZR 13/84; Schwiegermutter: 8/74 = 13/74.

⁵⁸ ZR 72/21.

⁵⁹ ZR 140/30.

⁶⁰ Im Zinsregister von 1445/50: ZR 63/10 = 65/6 = 66/4 = 66/6 (VI/5) = 67/6. Im Zinsregister von 1497: ZR 156/11.

⁶¹ Im Zinsregister von 1497: ZR 166/63.

Steuerleistung wurden von den Ständen mit 1. April 1527 genehmigt. Auch der Vorauer Propst Stefan Felner (1518 – 1534) forderte von seinen Grundholden die Leibsteuer ein; die Summe belief sich auf 180 Pfund 4 Schilling 12 Pfennig.⁶²

Im Leibsteuerverzeichnis von Vorau sind die Grundholden von 26 Ämtern⁶³ und anschließend die Hofleute des Stiftes Vorau verzeichnet. Wie in den Zinsregistern erfolgt auch hier die Nennung von Frauen auf verschiedene Weise.⁶⁴

Wie schon 1445/1450 und 1497 sind neben den wohl als Witwen zu bezeichnenden Frauen auch im Jahr 1527 Söhne namentlich genannter Frauen zu finden;⁶⁵ die Mütter selbst sind nicht verzeichnet. Daneben gibt es – in insgesamt neun Fällen⁶⁶ – die männliche Filiation. *Steffan des Vlreych Schandl ayden* hatte für sich, seine Frau und zwei Kinder 20 Kreuzer an Leibsteuer zu geben;⁶⁷ man kann hier annehmen, daß der Besitz durch seine Frau auf ihn gekommen war. Auf Erbtöchter deuten auch jene beiden Eintragungen hin, wo als Kind dezidiert eine Tochter angeführt wird: *Michl am Erb* im Amt St. Jakob zahlte für sich und seine *tachter* 10 Kreuzer Leibsteuer,⁶⁸ ebenso wie die *Petter Prewerin* und *ir tachter* im Amt Lebing.⁶⁹

⁶² Steiermärkisches Landesarchiv, Leibsteuer 1527, Stift Vorau Nr. 228; *Register der leybsteur so die Varauer herschafft einbracht 1527*; Summe auf fol. 40^v. Näheres zur Leibsteuer siehe FRANZ FREIHERR VON MENSI, *Geschichte der direkten Steuern in Steiermark bis zum Regierungsantritt Maria Theresias*, II. Band = Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, IX. Band (Graz/Wien 1912), 147–151; FRANZ PICHLER, *Landesarchivische Steuerregister des 16. Jahrhunderts*, in: *Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs* 8 (1958), 40f.; DERS., *Die steuerliche Belastung der steirischen Bevölkerung durch die Landesdefension gegen die Türken*, in: *Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs* 35/36 (1986), 97.

⁶³ Zur leichteren geographischen Orientierung siehe die unten folgende Karte.

⁶⁴ Aus männlichem Vornamen oder Beinamen mit dem Suffix -in: Markt Vorau: fol. 2^v; Schachen: fol. 5^v und fol. 6^v; Riegersbach: fol. 11^v und zwei auf fol. 12^v; Schwaighof: fol. 17^v; Maierhofen: fol. 24^v; Wenigzell: fol. 25^v und fol. 25^v; Reibersdorf: fol. 30^v; Hartl: zwei auf fol. 34^v. Zusammensetzung aus männlichem Vornamen, dem Beinamen und -in: Markt Vorau: fol. 4^v; Schachen: fol. 4^v und fol. 6^v; Vornholz: fol. 7^v und zwei auf fol. 8^v; Riegersbach: fol. 11^v, fol. 12^v und fol. 13^v; Puchegg: zwei auf fol. 13^v und fol. 14^v; Schwaighof: fol. 19^v; Prätis: fol. 22^v; St. Lorenzen am Wechsel: fol. 27^v; Lebing: fol. 29^v; Lafnitz: fol. 31^v, fol. 32^v und fol. 32^v; Siebenbirken: fol. 33^v; Oberstorcha: zwei auf fol. 37^v; Winterdorf: fol. 39^v. Aus einer Berufsbezeichnung und -in: Im Amt Schwaighof ist auf fol. 21^v *die alt Smytin* verzeichnet, auf fol. 40^v wird unter den Hofleuten des Stiftes Vorau *die Mayrin vnnnd iiii diern* genannt. Aus dem männlichen Vornamen oder dem Beinamen, der Berufsbezeichnung und -in: Markt Vorau: drei auf fol. 3^v; St. Jakob im Walde: fol. 27^v; Amt an der Zeil: fol. 28^v; Siebenbirken: fol. 34^v; Oberstorcha: fol. 37^v; Frutten: fol. 38^v. Auch für sich alleine stehende Frauennamen kommen vor: Schachen: fol. 5^v; Schwaighof: fol. 19^v. Während *Khundl an der Äden* (in Schachen) nur für sich Leibsteuer in der Höhe von 5 Kreuzern abzuliefern hatte, es also durchaus möglich ist, daß es sich hierbei um eine unverheiratete Frau handelt, mußte die offensichtlich verwitwete *Khundl* im Amt Schwaighof für sich und ihr Kind die Steuer von 10 Kreuzern leisten.

⁶⁵ Schwaighof: auf fol. 19^v *Jans* und *Mert*, sowie auf fol. 19^v *Peter der Weberin sun*; auf fol. 19^v *Thoman* und auf fol. 20^v *Steffan der Vln sun*; Reibersdorf: auf fol. 30^v *Erhart der Steffanyn sun*.

⁶⁶ Riegersbach: fol. 12^v; Schwaighof: fol. 17^v, fol. 20^v, fol. 20^v und drei auf fol. 21^v; Lebing: fol. 29^v; Siebenbirken: fol. 34^v.

⁶⁷ Schwaighof: fol. 19^v.

⁶⁸ fol. 26^v.

⁶⁹ fol. 29^v.

Das Leibsteuerverzeichnis bietet einen besonderen Einblick in die bäuerliche Familien- und Sozialstruktur, da neben der namentlichen Nennung des Bauern bzw. der verwitweten Bäuerin die weiteren gefirmten, das heißt über zwölf Jahre alten Familienmitglieder⁷⁰ – Kinder, Mütter, Väter, Geschwister des Bauern bzw. der verwitweten Bäuerin⁷¹ – in den bäuerlichen Haushalten angeführt werden; dazu kommen noch die familienfremden Arbeitskräfte wie Knechte und Mägde sowie die Inwohner,⁷² die zwar in den meisten Fällen in verwandtschaftlicher Beziehung zur bäuerlichen Familie standen, aufgrund der Unsicherheit dieses Umstandes aber nicht in die Tabelle (S. 18) aufgenommen wurden.

Ebenso wie für diese Inwohner war auch für die im Markt Vorau und im Amt Schachen bezeugten Bettlerinnen⁷³ auf zwei Höfen Leibsteuer zu zahlen.

Die Tabelle auf Seite 18 zeigt zum einen den Anteil von Frauen als Besitzerinnen bäuerlicher Haushalte in den einzelnen Vorauer Ämtern kurz vor den durch die Quart bedingten großen Veränderungen in der Herrschaft des Stiftes;⁷⁴ zum anderen wird deren familiäre Situation bzw. jene verwitweter Männer aufgezeigt, aber auch verdeutlicht, daß nur in einigen wenigen Fällen mehrere Generationen auf dem Hof zusammenlebten. In die Tabelle nicht aufgenommen wurden die 33 *hoflewt des Closters Varau*,⁷⁵ unter denen sich eine Frau, und zwar die *Mayrin* mit ihren *iiii diern*, befand, die 40 Kreuzer Leibsteuer zu zahlen hatte. Ebenfalls nicht in die statistische Auswertung einbezogen wurden die nichtbäuerlichen Haushalte, nämlich im Amt Schwaighof der Pfarrer von Friedberg mit seiner Köchin, der Kaplan sowie der Schulmeister⁷⁶ und im Amt Wenigzell der Pfarrer mit einem Knecht und einer Magd.⁷⁷

Von den im Jahr 1527 verzeichneten 724 bäuerlichen Besitzungen der Herrschaft Vorau wurden also 47 von Frauen bewirtschaftet; das sind 6,5 %. Im Seckauer Bistumsurbar von 1295 waren 12,7% der abgabepflichtigen Personen Frauen.⁷⁸ Soweit die beiden Befunde überhaupt vergleichbar sind, könnten sie auf

⁷⁰ Die Ehefrauen werden dabei abwechselnd als *hawsfraw* und *weyb* bezeichnet. Zur Anzahl der am Hoflebenden Väter, Mütter und Brüder siehe die nachfolgende Tabelle. Vergleiche auch die Auswertung der Leibsteuerverzeichnisse einiger Herrschaften in der Ober- und Untersteiermark durch OTHMAR PICKL, *Arbeitskräfte und Viehbesitz sowie Vermögensverhältnisse steiermärkischer Bauernhöfe im 16. Jahrhundert*, in: *Wirtschaftliche und soziale Strukturen im saekularen Wandel. Festschrift für WILHELM ABEL zum 70. Geburtstag*, Bd 1: *Agrarische Wirtschaft und Gesellschaft in vorindustrieller Zeit* (Hannover 1974), 143–170 = *Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen*, hg. von der Agrarsozialen Gesellschaft Göttingen, Heft 70.

⁷¹ Amt an der Zeil, fol. 28^v. Obwohl keine Kinder über 12 Jahren verzeichnet sind, spricht doch der Name der Frau – *Phidlschuesterin* – für ihre Witwenschaft.

⁷² Markt Vorau: fol. 3^v 2 *innvolgk*; Vornholz: fol. 8^v 2 *inlewt*; Riegersbach: fol. 11^v 2 *infolgk*, fol. 12^v 2 *inwaner*; Schwaighof: fol. 17^v und 20^v je 1 *inwaner*; Prätis: fol. 23^v 1 *inwaner*; Siebenbirken: fol. 33^v 1 *inwaner*; Fresen: fol. 35^v 2 *inlewt*.

⁷³ fol. 1^v bzw. 6^v.

⁷⁴ Siehe dazu URSULA BAYER, *Besitzgeschichte des Augustiner-Chorherrenstiftes Vorau von seiner Gründung bis zur Quart*, Diplomarbeit Graz 1993, 99–108.

⁷⁵ fol. 39^v–40^v.

⁷⁶ fol. 21^v.

⁷⁷ fol. 26^v.

⁷⁸ SONNLEITNER, *Wertung der Frauenarbeit*, 48.

AMT (1527)	bäuerliche Besitzungen	Frauen insgesamt (= in %)	Frauen mit 1 Kind	Frauen mit 2 (oder mehr) Kindern	unverheirateter Mann	dessen Kinder	Familienmitglieder
Markt Vorau	71	5 (7%)	–	–	1	–	–
Schachen	51	5 (9,85)	2	2	2	1 mit 2 Kindern	–
Vornholz	43	3 (7%)	1	–	1	–	–
Riegersbach	55	6 (11%)	5	1 mit 3 Kindern	1	–	je 1 Vater und 1 Mutter eines Bauern sowie 1 Bruder
Puchegg	44	3 (6,8%)	–	2	–	–	1 Mutter eines Bauern
Schwaighof	103	4 (3,9%)	2	1	1	–	2 Mütter eines Bauern, eine davon bei ihrem unverheirateten Sohn
Prätis	41	1 (2,3%)	–	–	–	–	1 Mutter eines Bauern
Maierhofen	11	1 (9%)	1	–	–	–	–
Wenigzell	26	2 (7,4%)	1	–	2	–	–
St. Jakob	20	1 (5%)	–	–	1	tachter	–
St. Lorenzen	23	1 (4,3%)	1	–	–	–	1 Mutter eines Bauern
Amt an der Zeil	7	1 (14,3%)	–	–	1	1	die Mutter der Frau
Lebing	16	1 (6,25%)	ir tachter	–	–	–	–
Kroisbach	15	–	–	–	1	–	die Mutter des unverheirateten Mannes
Reibersdorf	24	1 (4%)	1	–	2	1 bzw. 2 Kinder	–
Lafnitz	33	3 (9%)	1	1	–	–	–
Siebenbirken	29	2 (6,9%)	1	–	2	1 bzw. 2 Kinder	–
Geiseldorf	5	–	–	–	–	–	–
Hartl	16	2 (12,5%)	2	–	–	–	–
Semriach	8	–	–	–	–	–	–
Fresen	8	–	–	–	1	–	1 Mutter eines Bauern
Windisch-Pöllau	17	–	–	–	1	–	–
Mühdorf	14	–	–	–	–	–	–
Oberstorcha	13	3 (23%)	1	2	3	1 mit 1 Kind	–
Frutten	23	1 (4%)	–	3 Kinder	1	–	–
Winterdorf	8	1 (12,5%)	1	–	–	–	–
SUMME	724	47 (6,5%)	21	10	21	11	1 Vater 1 Bruder 9 Mütter

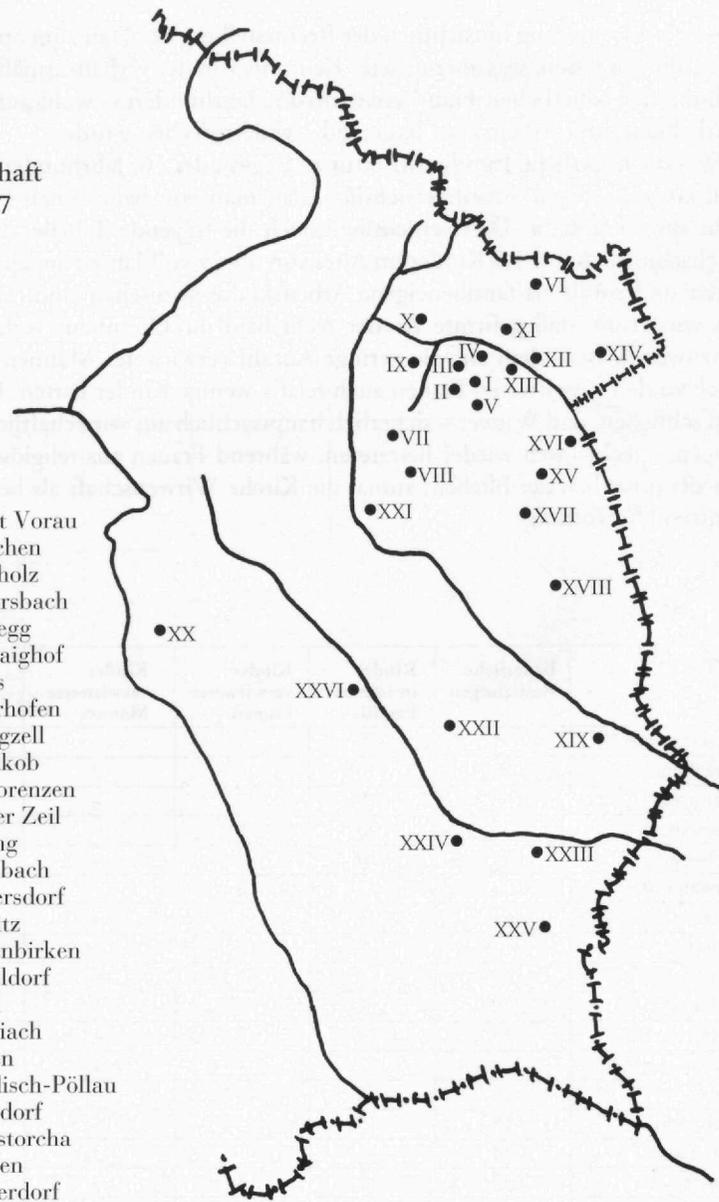
eine Verschlechterung hinsichtlich der Rechtsstellung der Frau zum Spätmittelalter hin schließen lassen, was aber unserer Kenntnis von der verhältnismäßig günstigen Stellung der bäuerlichen Frau bereits im 15. Jahrhundert – wohl auf der Unentbehrlichkeit ihrer Arbeitskraft basierend – widersprechen würde.

Was die bäuerliche Familienstruktur zu Beginn des 16. Jahrhunderts anbelangt, wird aus der obigen Tabelle ersichtlich, daß man von bäuerlichen Großfamilien nicht sprechen kann. Dies verdeutlicht auch die folgende Tabelle, die zeigt, daß durchschnittlich nur 1,8 Kinder im Alter von über zwölf Jahren am elterlichen Hof lebten und somit als familieneigene Arbeitskräfte anzusehen sind. Daraus ergibt sich wiederum, daß gefirmte Kinder recht bald ihr Elternhaus verlassen haben. Hinzuweisen ist zudem auf die geringe Anzahl verwitweter Männer, die im Vergleich zu den verwitweten Frauen auch relativ wenige Kinder hatten. Daraus kann man schließen, daß Witwer – sicherlich hauptsächlich aus wirtschaftlichen Überlegungen – recht rasch wieder heirateten, während Frauen aus religiösen Gründen sehr oft unverheiratet blieben, zumal die Kirche Witwenschaft als besonders verdienstvoll hervorhob.

AMT (1527)	bäuerliche Besitzungen	Kinder in intakten Familien	Kinder verwitweter Frauen	Kinder verwitweter Männer	Kinder insgesamt
Markt Vorau	71	15	–	–	15
Schachen	51	15	6	2	23
Vornholz	43	9	1	–	10
Riegersbach	55	23	8	–	31
Puchegg	44	19	4	–	23
Schwaighof	103	75	4	–	79
Prätis	41	27	–	–	27
Maierhofen	11	3	1	–	4
Wenigzell	26	15	1	–	16
St. Jakob	20	7	–	1	8
St. Lorenzen	23	19	1	–	20
Amt an der Zeil	7	2	–	1	3
Lebing	16	8	1	–	9
Kroisbach	15	5	–	–	5
Reibersdorf	24	15	1	3	19
Lafnitz	33	12	3	–	15
Siebenbirken	29	17	1	3	21
Geiseldorf	5	1	–	–	1
Hartl	16	15	2	–	17
Semriach	8	1	–	–	1
Fresen	8	3	–	–	3
Windisch-Pöllau	17	10	–	–	10
Mühdorf	14	11	–	–	11
Oberstorcha	13	3	5	1	9
Frutten	23	9	3	–	12
Winterdorf	8	4	1	–	5
INSGESAMT	724	343	43	11	397

Ämter der
Stiftsherrschaft
Vorau, 1527

- | | |
|-------|-----------------|
| I | Markt Vorau |
| II | Schachen |
| III | Vornholz |
| IV | Riegersbach |
| V | Puchegg |
| VI | Schwaighof |
| VII | Prätis |
| VIII | Maierhofen |
| IX | Wenigzell |
| X | St. Jakob |
| XI | St. Lorenzen |
| XII | An der Zeil |
| XIII | Lebing |
| XIV | Kroisbach |
| XV | Reibersdorf |
| XVI | Lafnitz |
| XVII | Siebenbirken |
| XVIII | Geiseldorf |
| XIX | Hartl |
| XX | Semriach |
| XXI | Fresen |
| XXII | Windisch-Pöllau |
| XXIII | Mühdorf |
| XXIV | Oberstorcha |
| XXV | Frutten |
| XXVI | Winterdorf |



Diese Abhandlung entstand als Beitrag zu einem Seminar über das „Problem“ Familie im Spätmittelalter, das Frau Professor Käthe Sonnleitner im SS 2000 an der Universität Graz abhielt.

Anschrift der Verfasserin:
Mag. Ursula Kohl, Institut für Geschichte der Universität Graz,
Heinrichstraße 26/III, 8010 Graz